

Dobermann Verein (DV) e.V. gegr. 1899

Rechtssitz München
Hauptgeschäftsstelle
Feldkirchenerstr. 10/1.OG, 85551 Kirchheim/ München
Telefon: ++49 (0)89-1234 224 Telefax ++49 (0)89-1234 741
Internet: <http://www.dobermann.de>
E-Mail: info@dobermann.de



DV-ORDNUNG ZUR ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG (ZTP)

Präambel

Ab 01.03.2011 wird bei jeder ZTP im In- und Ausland von jedem teilnehmenden Hund eine Blutprobe entnommen um eine **DNA Abstammungsnachweis/Abstammungsprofil** zu erstellen. Die anfallenden Kosten sind bei der ZTP von dem Eigentümer/Besitzer an den amtierenden Richter zu begleichen. Die Blutprobe kann nur von dem amtierenden Zuchtrichter entnommen werden
Wird die Identität des Hundes nach erfolgter Analyse nicht bestätigt, wird die ZTP mit sofortiger Wirkung aberkannt. Über das Strafmaß entscheidet das Präsidium.

Änderung ab Oktober 2011:

DNA Abstammungsnachweise von anderen Instituten oder aus dem Ausland können nicht mehr anerkannt werden Die bisher durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass die bisher verwendete ISAG2006 Methode für die Rasse Dobermann nicht ausreichend ist für eine sichere Beurteilung von Abstammungsangaben. Aus diesem Grund ist der DV ab Oktober 2011 auf ein, von Generatio zusammengestelltes Set, umgestiegen. Dieses Marker-Set gewährleistet eine verlässliche Absicherung des Stammbaums.

Änderung ab Januar 2014:

Entfall Starter-ZTP (Weiteres dazu Seite 6 / VIII. „STARTER-ZTP

Standardänderung / Kupieren

Für alle Hunde, die ab dem 01.08.2016 geboren werden, findet der neue Standard international Anwendung. Kupierte Hunde, die nach dem 01.08.2016 geboren wurden, erhalten keine Startberechtigung.

Alle Hunde, die im Ausland noch vor dem 01.08.2016 kupiert wurden, können lebenslang an der ZTP teilnehmen.

Änderung ab 01.01.2021: Es werden zur ZTP nur noch Hunde zugelassen, deren Eltern eine deutsche ZTP vorweisen können. Nur ein Nachweis der HD Auswertung von den Eltern, ist nicht mehr ausreichend. Für neu hinzugekommene IDC Länder gilt eine Übergangsregelung von 5 Jahren, **bis spätestens zum 31.12.2022.**

Zweck der Zuchttauglichkeitsprüfung

Sinn und Zweck einer Zuchttauglichkeitsprüfung ist es - entsprechend dem Zuchtziel - den geeigneten Dobermann für die Zucht zu ermitteln und den ungeeigneten Hund von der Zucht auszuschließen.

I. Ausrichtung/Terminschutz/Genehmigung

- 1) Zuchttauglichkeitsprüfungen sind eigenständige Veranstaltungen, sie können nicht in unmittelbarer (*täglicher*) Verbindung mit Zuchtschauen oder IPO Prüfungen abgehalten werden. Eine ZTP kann nur an einem Samstag/Sonntag und/oder gesetzl. Feiertag abgehalten werden. Eine Ausdauerprüfung kann am selben Tag erfolgen, diese liegt jedoch im Ermessen d. ZR. Sein Einverständnis zur Abnahme muss vor dem Terminschutz schriftlich eingeholt werden. Die Ausdauerprüfung muss ebenfalls mit Terminschutz bei der ZLBS beantragt werden.
- 2) Sollte am Folgetag eine Schau erfolgen (*diese ist separat b. d. HG mit Terminschutz zu genehmigen*) erhalten die Teilnehmer der ZTP und Schau die Formwertvergabe und die Unterlagen (*sofern alle Voraussetzungen unter Punkt V. erfüllt sind*) am Ende der Schau/Ausstellung.
- 3) Die Ausrichtung der ZTP obliegt den Landesgruppen, die der Ausstellung der LG und/oder der Abteilung.
- 4) Die Landesgruppen können die ZTP selbst ausrichten oder auf Antrag an Abteilungen vergeben.
- 5) Eine Versicherung für die Veranstaltung ist vom haftenden Ausrichter abzuschließen.
- 6) Die Anträge auf Terminschutz müssen den Namen und die Anschrift der durchführenden Landesgruppe/Abteilung, des Prüfungsleiters, des ZR und Termin des Meldeschlusses enthalten.
- 7) Ort der Veranstaltung und deren Beginn sind genau zu benennen.
- 8) Terminschutz wird nur erteilt, wenn der Antrag so rechtzeitig (mindestens 60 Tage) bei der Terminschutzstelle vorliegt, dass eine Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „Unser Dobermann“ vor der Veranstaltung gewährleistet ist. Zuchttauglichkeitsprüfungen können nur durchgeführt werden, wenn eine Genehmigung der Terminschutzstelle des DV e.V. vorliegt.
- 9) Es ist vom Ausrichter sicher zu stellen, dass mindestens sieben Hunde an der Prüfung teilnehmen. Bei weniger Hunden findet die ZTP nicht statt. Höchstteilnehmerzahl: 15 Hunde am Prüfungstag. In besonderen Ausnahmefällen entscheidet bei weniger Hunden der Präsident.
- 10) Es muss lt. Prüfungsordnung ein geeignetes Gelände vorhanden sein
- 11) Das Gelände muss reserviert sein und darf am Prüfungstag ausschließlich zum Zweck der Durchführung der ZTP zur Verfügung stehen.
- 12) Ob das Gelände geeignet ist, liegt letztlich im Verantwortungsbereich des ZRs.
- 13) Personen, die nicht an der ZTP beteiligt sind und die nicht der Kontrolle des ZRs unterstehen, haben keinen Zugang zum Gelände.
- 14) Alle Hunde im Prüfungsgelände sind so unterzubringen, dass der Ablauf der Prüfung in keiner Weise gestört wird.

II. Zuchtrichter (ZR)

- 1) Zuchttauglichkeitsprüfungen können nur von speziell für die Abnahme von ZTPen ermächtigten ZRn abgenommen werden.
- 2) Der ZR und der Helfer werden bei LG-ZTP vom Landesgruppenvorstand, bei Abtlg.-ZTP vom Abteilungsvorstand benannt.
- 3) Hunde, die im Eigentum oder Besitz des amtierenden ZR, Prüfungsleiters, Helfers oder deren Familienangehörigen stehen, können an der ZTP nicht teilnehmen.
- 4) Am Tag der Prüfung sind alle Unterlagen im Original dem ZR vorzulegen (*Ahnentafel, HD-Bericht, vWD Zertifikat, Leistungskarte/buch, Originalnachweis d. bestandenen BH, gfls. Zahnbescheinigung des HZW (siehe IX 6), bei Zweitvorführung der Original-ZTP-Bericht d. 1. Vorführung, Genehmigung d. ZLBS zur ZTP b. Übernahme i.d. Dt. Zuchtbuch*).
- 5) Werden die Unterlagen nicht vollständig im Original dem ZR vorgelegt, kann der ZR die ZTP für diesen Teilnehmer nicht abnehmen. Ausnahmen sind nicht möglich!
- 6) Bei Unklarheiten kann der ZR bis auf weiteres sämtliche Papiere einbehalten. Diese werden an die ZLBS weitergeleitet. Die ZTP-Anerkennung wird erst erteilt, wenn alle Unklarheiten beseitigt sind.

Das DV-Präsidium entscheidet über die weitere Vorgehensweise und teilt diese Entscheidung dem Teilnehmer mit.

- 7) Die Prüfungsergebnisse werden erst am Ende der Veranstaltung bekannt gegeben.
-

III. Prüfungsleiter

- 1) Prüfungsleiter ist bei einer LG-ZTP ein Vorstandsmitglied der Landesgruppe, bei einer Abtlg.-ZTP ein Vorstandsmitglied der ausrichtenden Abteilung. Bei der Auswahl ist sicherzustellen, dass die mit der Aufgabe betraute Person über ausreichende Kenntnisse verfügt bzw. vom entsprechenden Vorstand in den Aufgabenbereich und über die Abwicklung eingewiesen wurde. Grundlage hierfür ist diese ZTP-Ordnung.
 - 2) Der Eigentümer und der Hundeführer des vorzuführenden Hundes müssen Ihre DV-Mitgliedsausweise vor dem Start vorzeigen.
 - 3) Der Prüfungsleiter prüft die erforderlichen Unterlagen und bereitet die Prüfungspapiere vor.
 - 4) Die aufzustellenden Listen usw. richten sich nach den Auflagen der Terminschutzstelle.
 - 5) Weiter ist der Prüfungsleiter für den ungestörten Ablauf der Prüfung sowie das Vorhandensein der Hilfsmittel (*kopl. Schutzanzug, Pistole, Körmaß, Chip-Lesegerät etc.*) und die Markierung der Ablage- und Abgangsstellen verantwortlich.
 - 6) Der Prüfungsleiter hat darauf zu achten, dass das Mindestalter des Hundes (15 Monate) korrekt eingehalten wird.
 - 7) Alle Hunde im Prüfungsgelände sind so unterzubringen, dass der Ablauf der Prüfung in keiner Weise gestört wird.
 - 8) Es ist darauf zu achten, dass die Hunde während der gesamten Prüfung kein Stachelhalsband tragen.
 - 9) Nach Abschluss der Prüfung hat der Prüfungsleiter alle geforderten Aufstellungen zu fertigen.
 - 10) Die Prüfungsergebnisse werden erst am Ende der Veranstaltung bekannt gegeben.
 - 11) Sollte am Folgetag eine Schau erfolgen, erhalten die Teilnehmer der ZTP und Schau die Formwertvergabe und die Unterlagen (*sofern alle Voraussetzungen unter Punkt V. erfüllt sind*) am Ende der Schau/Ausstellung.
 - 12) Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist der Zuchttauglichkeitsprüfungsbericht dem Eigentümer oder HF am Prüfungstag auszuhändigen. *Ausnahme siehe unter „Punkt I.2. und Punkt V.15.“*
 - 13) Der Durchschlag des Berichts ist mit der zugehörigen Zusammenstellung innerhalb von 3 Tagen an die Zuchtbuchstelle zu senden.
 - 14) Dem ZR ist der 2. Durchschlag des Berichtes sowie eine Kopie der Zusammenstellung auszuhändigen.
 - 15) Die finanzielle Abrechnung hat der Prüfungsleiter mit der veranstaltenden Landesgruppe bzw. Abteilung umgehend vorzunehmen.
 - 16) Die Entschädigung des ZTP-ZRs und des Helfers erfolgt nach der entsprechenden VDH-Spesenordnung.
-

IV. Helfer/Figurant

- 1) Ein geprüfter Lehrhelfer eines AZG-Vereines muss zur Verfügung stehen.
 - 2) Der Helferschein bzw. -Pass muss dem ZR vorgelegt werden.
 - 3) Der Helfer hat entsprechende Schutzkleidung (Hose, Jacke) zu tragen und ist mit einem Schlagstock und Hetzarm ausgestattet.
 - 4) Der Helfer muss für diese Prüfung versichert sein.
 - 5) Es ist darauf zu achten, dass die Hunde während der gesamten Prüfung kein Stachelhalsband tragen.
-

V. Teilnehmer

- 1) Eine Teilnahme kann nur erfolgen, wenn alle Voraussetzungen zur ZTP-Zulassung erfolgt sind.
- 2) Das Mindestalter der teilnehmenden Hunde ist 15 Monate.
- 3) Der Eigentümer und der Hundeführer des Hundes müssen nachweislich Mitglieder im DV e.V. oder eines Mitgliedsvereins des IDC sein.

- 4) Der jeweils gültige Mitgliedsausweis muss vor dem Start vorgezeigt werden.
- 5) Die Teilnehmer (Hund, Hundebesitzer, Hundeführer) müssen nachweislich haftpflichtversichert sein. Die Versicherungsnummern sind zur Prüfung mitzunehmen und im Schadensfall vorzulegen.
- 6) Der HF muss nicht der Eigentümer des Hundes sein.
- 7) Ein HF darf pro Prüfungstag max. zwei Hunde vorführen.
- 8) Der Teilnehmer hat die Vorstellung eines bislang zurück gestellten Hundes, vor dem Start dem ZR mit zu teilen.
- 9) Wenn die Identität und Herkunft des Hundes nicht 100% nachvollziehbar ist, ist eine Teilnahme an der ZTP nicht möglich.
- 10) Der vorgeführte Hund muss bei einem VDH-Mitgliedsverein eine mit Erfolg abgelegte Begleithundprüfung (BH) nachweisen.
- 11) Der Eigentümer/HF hat sich persönlich darum kümmern, die zur Startberechtigung erforderlichen Papiere fristgerecht einzureichen
- 12) Am Tag der Prüfung sind alle Unterlagen im Original dem ZR vorzulegen
 - Ahnentafel,
 - HD-Auswertung/Bericht, (siehe IX 1a)
 - vWD Zertifikat
 - Leistungskarte/-buch,
 - Originalnachweis d. bestandenen BH,
 - gfls. Zahnbescheinigung des HZW, (siehe IX 6)
 - bei Zweitvorführung der Original-ZTP-Bericht d. 1. Vorführung,
 - Genehmigung d. ZLBS zur ZTP b. Übernahme i.d. Dt. Zuchtbuch
 - Mitgliedsausweis Eigentümer/Hundeführer
- 13) Werden die Original-Unterlagen nicht vollständig dem ZR vorgelegt, kann der ZR die ZTP für diesen Teilnehmer nicht abnehmen. Ausnahmen sind nicht möglich!
- 14) Die Teilnahmegebühr muss vor der Veranstaltung bei der Meldestelle eingegangen sein.
- 15) Bei Unklarheiten kann der ZR bis auf weiteres sämtliche. Papiere einbehalten. Diese werden an die ZLBS weitergeleitet. Die ZTP kann erst anerkannt werden, wenn alle Unklarheiten beseitigt sind.
- 16) Das DV-Präsidium entscheidet über die weitere Vorgehensweise und teilt diese Entscheidung dem Teilnehmer mit.
- 17) Alle Hunde im Prüfungsgelände sind so unterzubringen, dass der Ablauf der Prüfung in keiner Weise gestört wird.

VI. Ausländische Hunde

Dobermänner aus dem Ausland können ebenfalls an der Zuchttauglichkeitsprüfung teilnehmen, wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme lt. Bestimmungen des DV e.V. gegeben sind:

1. Eine Ahnentafel eines dem FCI angehörenden Klubs ist erforderlich.
2. Bei ausländischen Hunden – sofern sie in das Deutsche Zuchtbuch übernommen wurden - muss die deutsche Ahnentafel im Original und die ZTP Genehmigung von der ZLBS.- dem ZR vorgelegt werden.
3. Das Mindestalter der teilnehmenden Hunde ist 15 Monate.
4. Für jeden teilnehmenden Hund muss die jeweilige HD-Auswertung (siehe IX 1a), das vWD Zertifikat (siehe IX 4) und der jeweilige ZTP-Bericht oder die HD-Auswertung der Elterntiere sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei der ZLBS vorliegen.
5. Für im Ausland gezüchtete Dobermänner, deren Eigentümer ihren ständigen Wohnsitz in der BRD haben, müssen eine Zuchtbuchübernahme sowie eine ZTP Genehmigung von der Zuchtbuchstelle für die Teilnahme an einer ZTP vorliegen. (Anforderungen analog Zuchtbestimmungen DV e.V.). Fehlen die Nachweise, kann keine ZTP abgenommen werden. Ausnahmen sind nicht möglich!
6. Für amerikanische Importhunde und Hunde, die amerikanische Elterntiere haben, muss eine Herz- und Blutuntersuchung vorliegen
(Näheres auf Rückfrage bei dem für Zuchtangelegenheiten zuständigen Hauptzuchtwart des IDC)
7. Es gelten die Teilnahmebestimmungen wie unter Punkt V. beschrieben.
8. Die Teilnahme zur ZTP wird nur unbelasteten Hunde genehmigt

VII. ZTP im Ausland

- Für eine ausländische ZTP gelten die deutschen ZTP-Bestimmungen
1. Soweit Zuchttauglichkeitsprüfungen - innerhalb des IDC - im Ausland geplant sind, ist ein entsprechender Termenschutz, bei der Hauptgeschäftsstelle des DV (*Anschrift siehe Seite 1*) zu beantragen.
 2. Der Antrag muss mindestens 3 Monate vor dem geplanten Termin **geschützt** sein.
 3. Die kompletten Papiere und Nachweise jedes teilnehmenden Hundes müssen **sechs Wochen** vor dem Prüfungstermin bei der ZLBS vorliegen. (FCI-Richtlinien).
 4. Der Eigentümer/HF hat sich persönlich darum zu kümmern, dass die zur Startberechtigung erforderlichen Papiere fristgerecht eingereicht werden.
 5. Der Eigentümer des Hundes muss nachweislich Mitglied im DV e.V. oder eines Mitgliedsvereins des IDC sein.
 6. Ein HF darf pro Prüfungstag max. zwei Hunde vorführen.
 7. Hunde, die im Eigentum oder Besitz des amtierenden ZR, Helfers oder deren Familienangehörigen stehen, können an der ZTP nicht teilnehmen.
 8. Der Teilnehmer hat die Vorstellung eines bislang zurück gestellten Hundes, vor dem Start dem ZR mit zu teilen.
 9. Am Tag der Prüfung sind alle Unterlagen **im Original** dem ZR vorzulegen
 - a. Ahnentafel,
 - b. HD-Auswertung – auch der Elterntiere (siehe IX 1a oder ZTP-Bericht(e) in Kopie,
 - c. vWD Zertifikat (siehe IX 4)
 - d. Leistungskarte/-buch,
 - e. Originalnachweis d. bestandenen BH
 - f. gfls. Zahnbescheinigung des HZW (siehe IX 6)
 - g. bei Zweitvorführung der Original-ZTP-Bericht d. 1. Vorführung,
 - h. Mitgliedsausweis Eigentümer/Hundeführer
 10. Werden die Original-Unterlagen nicht vollständig dem ZR vorgelegt, kann der ZR die ZTP für diesen Teilnehmer nicht abnehmen. Ausnahmen sind nicht möglich!
 11. Wenn die Identität und Herkunft des Hundes nicht 100% nachvollziehbar ist, ist eine Teilnahme an der ZTP nicht möglich.
 12. Bei Unklarheiten kann der ZR bis auf weiteres sämtliche Papiere einbehalten. Diese werden an die ZLBS weitergeleitet. Die ZTP kann erst anerkannt werden, wenn alle Unklarheiten beseitigt sind.
 13. Das DV-Präsidium entscheidet über die weitere Vorgehensweise und teilt diese Entscheidung dem Teilnehmer mit.
 14. Als ZR können nur zugelassene DV-ZR mit nachweislicher „ZR-Freigabe“ des DV fungieren.
 15. DV-autorisierte ZR in IDC-Ländern können nur im eigenen Land tätig werden. (*Evtl. Ausnahmen werden nur mit besonderer, schriftlicher Genehmigung des DV erteilt.*)
 16. Für amerikanische Importhunde und Hunde, die amerikanische Elterntiere haben, muss eine Herz- und Blutuntersuchung vorliegen.
-

VIII. „STARTER-ZTP“

Ab 01.01.2014 wurde die Starter ZTP abgesetzt! (laut Beschluss IDC Kongress 2013)

In Absprache mit dem IDC Präsidium wird, zeitlich begrenzt, für Länder die dem IDC neu beitreten, Starter ZTP-en ermöglicht.

1. Da es für die internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, alle Möglichkeiten zur Angleichung bestehender Zuchtbestimmungen innerhalb des IDC zu realisieren, kann eine sog. „STARTER-ZTP“ abgelegt werden.
2. Die „STARTER-ZTP“ wird in Deutschland nicht als Zuchtzulassung anerkannt
3. Die Abwicklung der Prüfung erfolgt nach diesen ZTP-Bestimmungen.
4. HD-Ergebnisse der Elterntiere sind bei der „STARTER-ZTP“ nicht erforderlich
5. Die Nachkommen der Hunde mit erfolgreicher „STARTER-ZTP“ werden in Deutschland zur ZTP zugelassen, wenn unter Einhaltung aller Vorschriften die erforderlichen Nachweise darüber erbracht werden, dass auch beide Elterntiere (*Vater und Mutter*) eine erfolgreiche „STARTER-ZTP“ oder ZTP abgelegt haben.

IX. Zuchtzulassung

- 1) An Zuchttauglichkeitsprüfungen können nur Hunde teilnehmen, die nach den Zuchtbestimmungen des DV e.V. gezüchtet, auf HD geröntgt und nicht an vWD (siehe IX 4) erkrankt (betroffen) sind.
- 1a) Es ist untersagt HD Auswertungen, für ein- und denselben Hund, in mehreren Ländern zu beantragen. Für die ZTP-Zulassung können HD Auswertungen grundsätzlich in Deutschland beantragt werden. HD Auswertungen aus spezifischen Ländern werden für die ZTP-Zulassung unter Umständen anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Eigentümer des Hundes seinen Wohnsitz in dem Land, in dem die Aufnahme und Auswertung erfolgt ist hat und der Hund dort geboren oder ins Zuchtbuch übernommen wurde. Gegen ein Gutachten kann Einspruch erhoben und ein Obergutachten beantragt werden. Die Beantragung des Obergutachtens muss in dem Land erfolgen, in dem die Erstaufnahme ausgewertet wurde. Für ein in Deutschland beantragtes Obergutachten (Zweitrontgung) gelten folgende Regelungen:
 - Der Antragsteller (Hundehalter) muss vorher die schriftliche Genehmigung des Hauptzuchtwartes einholen.
 - Der Antragsteller (Hundehalter) muss schriftlich erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt (Formular hierzu ist über die HG oder den Hauptzuchtwart zu beziehen).
 - Die Aufnahmen müssen in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt sein.
 - Dem Antrag für die Erstellung eines Obergutachten sind die Erstaufnahme(n) sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Weiterleitung der Erstaufnahme an den Obergutachter wird -nach dem Eingang der Zweitaufnahme beim Hauptzuchtwart- von ihm veranlasst.Wird diese Vorgehensweise nicht befolgt, kann die HD Auswertung aberkannt werden. Sollten Unstimmigkeiten erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, hat dies zusätzlich die Aberkennung der Zuchtzulassung zur Folge. Hiervon sind evtl. Nachkommen ebenso betroffen.
- 2) Das Auswertungsergebnis (Deutsche oder vom DV anerkannte HD-Auswertung) muss am Tage der ZTP im Original vorliegen.
- 3) Zugelassen werden nur Hunde, für die nachweislich HD-1 (A) oder 2 (B) bescheinigt ist.
- 4) *Zugelassen werden nur Hunde, die nachweislich vWD frei oder träger sind. An vWD erkrankte (betroffene) Hunde erhalten keine Zuchtzulassung bzw. ZTP Genehmigung. Das vWD Zertifikat muss am Tage der ZTP vorliegen. Bei der Beantragung einer ZTP Genehmigung für im Ausland gezüchtete Dobermänner, muss das vWD Zertifikat mit dem Antrag und allen übrigen geforderten Unterlagen bei der ZLB eingereicht werden.*
- 5) Es muss eine bei einem VDH-Mitgliedsverein mit Erfolg abgelegte Begleithundprüfung (BH) im Original nachgewiesen werden.
(Am Prüfungstag durch Original Leistungskarte, Leistungsbuch etc. vorzulegen)
- 6) *Zahnbescheinigungen können nur wie folgt beim HZW beantragt werden:*
 - a) *Einreichung von drei Richterberichten ab Jugendklasse, die von zwei deutsche DV Richter und ein anerkannter, internationaler Spezialrichter unterzeichnet sind. Als Nachweis werden nur diese Richterberichte anerkannt.*
 - b) *Alternativ Einreichung einer qualitativ hochwertigen Röntgenaufnahme (inkl. ärztl. Attest) aus der die Alveole klar ersichtlich ist. Diese Aufnahme wird an einen unabhängigen Gutachter weitergeleitet. Erst nach Vorlage des Gutachtens kann bei entsprechendem Ergebnis die Zahnbescheinigung ausgestellt werden.*
 - c) *Die Kosten betragen in beiden Fällen 25.- € und werden vom Antragsteller getragen.*
- 7) Der Eigentümer und Hundeführer des Hundes muss Mitglied im DV e.V. sein.
- 8) Für im Ausland gezüchtete Dobermänner, deren Eigentümer ihren ständigen Wohnsitz in der BRD haben, müssen eine Zuchtbuchübernahme sowie ein Genehmigungsvermerk der Zuchtbuchstelle für die Teilnahme an einer ZTP vorliegen. *(Anforderungen analog Zuchtordnung DV e.V.).*
- 9) Hunde, die auf einer früheren Veranstaltung zurückgestellt sind, können erst nach Ablauf von drei Monaten wieder vorgeführt werden.
- 10) Hunde, die auch bei einer Wiederholung nicht bestanden haben, können nicht mehr vorgeführt werden. Diese werden „Zuchtuntauglich“ geschrieben.
- 11) Das Urteil des ZRs über Formwert und Wesenserprobung ist unantastbar.
- 12) Einsprüche gegen formale Fehler müssen dem Prüfungsleiter am Veranstaltungstag vorgetragen werden. Falls eine Klärung nicht herbeigeführt werden kann, ist der Vorgang dem Präsidium des DV e.V. zur Entscheidung vorzulegen.

- 13) Eine Zuchtzulassung gilt für die Dauer des zuchtfähigen Alters (*siehe Zuchtordnung*), wenn nicht vom Präsidium wegen erst später erwiesener verdeckter Erbfehler ein Zuchtverbot geboten erscheint. Der Widerruf muss schriftlich begründet dem Eigentümer des Hundes durch Einschreiben zugestellt werden.
- 14) Die Feststellungen des Zuchttauglichkeitsprüfungsberichts werden bei zuchttauglichen Hunden in die Ahnentafeln der Nachzucht übertragen.

X. Abwicklung der Prüfung:

Der HF meldet sich beim ZR an und hat ggf. die Vorstellung eines bislang zurück gestellten Hundes mitzuteilen.

1. Überprüfung des Formwertes

Zuerst werden die Rüden und dann die Hündinnen geprüft, die Feststellungen des ZTP-ZRs sind in die Unterlagen (*Zuchttauglichkeitsprüfungsbericht und Ahnentafel*) einzutragen und vom Prüfungsleiter und ZR zu unterschreiben. Auch nicht bestandene Prüfungen sind in die Ahnentafeln einzutragen.

2. Wesenserprobung

Ausschlussgründe sind in den Durchführungsbestimmungen näher bezeichnet. Aggressive, ängstliche und scheue Hunde sind von der Zucht auszuschließen.

3. Feststellung und Bekanntgabe des Formwertes

Die Feststellung des Formwertes durch den DV-ZR wird in den ZTP-Prüfungsbericht eingetragen.

Nach Abschluss der Prüfung erhält der Teilnehmer einen Zuchttauglichkeitsprüfungsbericht des vorgeführten Hundes.

Ausführungsbestimmungen für die praktische Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung.

Überprüfung des Formwertes

- 1) Vor Beginn der Zuchttauglichkeitsprüfung erläutert der ZR allen an der Prüfung teilnehmenden HF kurz Sinn und Zweck der ZTP und der hierfür erforderlichen Übungen.
- 2) Der ZR oder Prüfungsleiter überzeugt sich anhand der vorgelegten Ahnentafel über die Identität des Hundes (*Tätowierung/Chip-Nummer*).
- 3) In einem Gespräch mit dem HF informiert sich der ZR über die Aufzucht, Haltung, eventueller Besitzerwechsel und Umwelteinflüsse des vorgeführten Hundes.
- 4) Die Formwertbeurteilung richtet sich nach den von der ZRvereinigung des DV e.V. beschlossenen Richtlinien.
- 5) Abweichende Größen vom Standardmaß bis 2 cm sind durch Herabsetzung im Formwert zu ahnden. Weitergehende Abweichungen führen zum Zuchtausschluss.
- 6) Hunde mit Gebissfehler wie Vorbiss, Zangengebiss, Rückbiss, Zahnunterzahl nach dem Zahnschema und Anomalie der Zahnstellung sind zuchtuntauglich.
- 7) Das Verhalten des Hundes beim Messen und der Überprüfung der Zähne, ist besonders zu beobachten und zu werten (*Hinweise für Wesensmängel*).

Mindestformwert für Rüden: sehr gut
Mindestformwert für Hündinnen: gut

Verhalten des Hundes in der Gruppe – Überprüfung der Schussgleichgültigkeit und der Vereinsamung.

- 1) Nach der Formwertüberprüfung folgt der Wesensteil in der Gruppe.
- 2) Eine aus 8 bis 10 Personen bestehende Gruppe bildet zunächst eine geschlossene Front, auf die der HF mit seinem Hund zugeht um dann - durch eine – in der Mitte entstehende Lücke - hindurch zu gehen.

- 3) Auf Anweisung des ZR kehren der HF/Hund und die Gruppe um, gehen aufeinander zu und der HF/Hund erneut durch die Lücke. Beim Durchschreiten der Gruppe ist ein akustisches Geräusch (*mit einem Kanister, der mit Steinen gefüllt ist*) abzugeben.
- 4) Die Gruppe und der HF/Hund kehren erneut auf Anweisung des ZR um und der HF geht erneut mit seinem Hund durch die Lücke. Beim Durchschreiten der Gruppe ist nun ein optisches Signal abzugeben (*Öffnen eines Regenschirmes*).
- 5) Anschließend formiert sich die Gruppe zu einem großen Kreis. Der HF geht mit seinem Hund in die Mitte des Kreises und bleibt ohne Kommando in der Mitte stehen. Auf Anweisung des ZR bewegt sich die Gruppe sehr schnell zum Hund und umschließt diesen eng. Der gleiche Vorgang wird ein zweites Mal wiederholt.
- 6) Auf Anweisung des ZR löst sich die Gruppe auf und bewegt sich auf dem Platz. Hierbei hat der HF mit seinem angeleiteten Hund zwanglos durch die Gruppe bzw. um einzelne Personen herum zu gehen.
- 7) Der HF geht nun auf eine im Gelände stehende Person frontal zu, um diese gleich rechts, eng zu umrunden. Der HF bleibt vor der postierten Person stehen und begrüßt diese durch Handschlag. Der Hund darf sich während der gesamten Handlungen weder aggressiv, scheu oder nervös verhalten.
- 8) Bei allen Übungen ist darauf zu achten, dass keinerlei bedrohliche Einwirkung gegenüber dem Hund ausgeführt wird.
- 9) Es soll einzig und allein Selbstsicherheit, Unerschrockenheit, Temperament, Führigkeit und Reizschwelle ermittelt werden.
- 10) Nun bewegt sich der HF in Richtung Anbindestelle und macht auf Anweisung des ZR kehrt und geht mit lockerer Leine in seine Richtung. Nun werden auf Zeichen des ZR zwei Schüsse abgegeben (*6 mm*). Schussscheue Hunde sind zuchtuntauglich, Schussempfindlichkeit ist von Schussscheue genau zu unterscheiden.
- 11) Nun begibt sich der HF/Hund in Richtung der vorgesehenen Anbindestelle, bindet seinen Hund an der dort befindlichen Leine an (*ohne ihn z.B. durch das Kommando „Platz“ unter Zwang zu stellen*) entfernt seine Führerleine und begibt sich außer Sichtweite des Hundes.
- 12) Die Anbindestelle muss von allen Seiten frei zugänglich sein (*entsprechende Abstände von Zäunen, Mauern, Bäumen, Sträuchern usw.*).
- 13) Die Vereinsamung des Hundes beträgt ca. 5 Minuten. In einer Entfernung von 2 - 3 Schritten, geht der ZR an dem Hund vorbei oder um ihn herum ohne ihn zu bedrohen. Er bleibt vor oder neben dem Hund stehen, lässt ein Heft oder ähnliches fallen. Das Verhalten des Hundes in Abwesenheit des HF ist besonders zu beachten.
- 14) Auf Anweisung des ZR holt der HF seinen Hund ab.
- 15) Nun begibt sich der HF mit seinem Hund außer Sichtweite des Helfers.
- 16) Der ZR entscheidet – je nach Gegebenheiten – wo sich der HF mit seinem Hund aufzuhalten hat.
- 17) Lederhalsband und Brustgeschirr sind beim Schutzdienst erlaubt.

Der Helfer begibt sich in das vom ZR angewiesene Versteck.

- 1) Auf Anweisung des ZR betreten HF und Hund erneut den Platz.
- 2) Der ZR weist den HF an, mit seinem Hund in eine bestimmte Richtung oder an die markierte Abgangsstelle zu gehen.
- 3) Auf Anweisung des ZR geht der HF zum vorgesehenen Versteck. (*Es können 1 oder 2 Versteck(e) aufgestellt werden*)
- 4) Der Hund wird hierbei an der Leine geführt.
- 5) Aus dem Versteck wird auf Anweisung des ZR nun der Hund durch den Helfer von vorne angegriffen.
- 6) Dem HF ist es gestattet, seinen Hund akustisch zu unterstützen.
- 7) Der Hund soll hier seine Schutztriebeigenschaften unter Beweis stellen.
- 8) Der Helfer bedroht den Hund erst, nachdem dieser eingebissen hat.
- 9) Dabei wird der Hund akustisch und körperlich bedroht, er erhält jedoch keine Stockschläge.
- 10) Der Helfer beendet den Angriff auf Anweisung des ZR.

Erläuterungen:

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Helfer mit einem gesamten Schutzanzug (Jacke und Hose) ausgestattet ist. Der Stock zum Bedrohen soll sich nicht zu stark biegen. Der Helfer darf nur nach Anweisung des ZR arbeiten, d.h. den Überfall und das Ende der Überprüfung bestimmt der ZR. Der Angriff erfolgt stets von vorne und auf den Hund. Greift der Hund in den Kampf ein, so ist er vom Helfer

akustisch und körperlich zu bedrohen. Der mitgeführte Schlagstock darf nur zur Bedrohung, jedoch keinesfalls zum Schlagen auf den Hund verwendet werden.

- 11) Danach entfernt sich der Helfer auf eine Entfernung von ca. 50 Schritte und begibt sich in das vom ZR zugewiesene Versteck. Nun winkt der ZR den Helfer aus dem Versteck, worauf dieser dem Hund entgegenläuft.
- 12) Zwischenzeitlich hält der HF seinen Hund an der markierten Abgangsstelle fest, entfernt die Leine, ruft den Helfer an und gibt dann den Hund auf Anweisung des ZR frei.
- 13) Der Helfer bedroht den Hund akustisch und körperlich, jedoch wird der Hund auch hier nicht mit dem Stock geschlagen, vielmehr wird der Schlag nur als Drohung angedeutet.
- 14) Dem HF ist es gestattet, seinen Hund akustisch zu unterstützen.
- 15) Auf Anweisung des ZR bleibt der Helfer stehen.
- 16) Der HF begibt sich zu seinem Hund, leint ihn an und meldet sich beim ZR ab.

Wesenseinstufung

Die Wesenseinstufung erfolgt in:

Zuchttauglich > 1A
Zuchttauglich > 1B
zurückgestellt
zuchtuntauglich

Erklärung zu den Begriffen der Wesenseinstufung:

Zuchttauglich

1A

Hunde, die in ihrem Gesamtwesensbild in Ordnung sind.

In 1 A kann nur ein Hund eingestuft werden, der sowohl bei der Überprüfung in der Ruhelage - als auch in seiner Leistungsbereitschaft, einen sicheren, einwandfreien Eindruck hinterlässt.

1B

Hunde, die in ihrem Gesamtwesensbild noch im Sinne des Standards vertretbar sind.

In 1 B wird der Hund eingestuft, der sich sowohl bei der Überprüfung in der Ruhelage – als auch in seiner Leistungsbereitschaft, vertretbar verhält und Schutztrieb und Leistungsbereitschaft zeigt.

Zurückgestellt

Hunde, über deren Verhalten noch berechtigte Zweifel in Bezug auf die geforderte Wesensfestigkeit bestehen, müssen zurückgestellt werden.

Diese Hunde dürfen jedoch frühestens nach Ablauf von 3 Monaten wieder zu einer Zuchttauglichkeitsprüfung vorgeführt werden.

Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, ist eine weitere Wiederholung nicht möglich.

Der Hund wird „Zuchtuntauglich“ geschrieben.

Zuchtuntauglich

Aggressive, scheue und nervöse Hunde können nicht zuchttauglich erklärt werden.

Die Feststellungen des Zuchttauglichkeitsprüfungsberichts werden in die Ahnentafeln übertragen.

XI. Schlussbestimmungen:

Für die Durchführung und Teilnahme an einer ZTP gilt grundsätzlich ein Versicherungsnachweis für: Veranstalter/Ausrichter, ZR, Helfer/Figurant(en), Prüfungsleiter- und Helfer, Hundeführer und Hund(e).

Bestandteil dieser ZTP Ordnung sind alle weiteren Verbands- und Vereinsordnungen.

Die ZTP-Ordnung wurde aus Gründen der Transparenz und zur Vereinfachung der EDV-Einbindung modifiziert. Mit dem Erscheinen dieser ZTP-Ordnung (*Internet, Versand etc.*) verlieren alle vorangegangenen ZTP-Bestimmungen ihre Gültigkeit.

XII. Erklärung der Abkürzungen:

AZG	>	Arbeitsgemeinschaft der Zucht- und Gebrauchshundeverbände
BH	>	Begleit-Hundeprüfung
DV	>	Dobermann-Verein
HF	>	Hundeführer
HG	>	Hauptgeschäftsstelle
HZW	>	Hauptzuchtwart
IDC	>	Internationaler Dobermann Club
LG	>	Landesgruppe
VPG	>	Vielseitigkeitsprüfung
vWD	>	von Willebrand
ZTP	>	Zuchttauglichkeits-Prüfung
ZLBS	>	Zucht- und Leistungsbuchstelle
ZR	>	Zuchtrichter

INDEX:

Seite:

	Zweck der Zuchttauglichkeitsprüfung	1
I.	Ausrichtung / Termenschutz /Genehmigung	1-2
II.	ZR	2
III.	Prüfungsleiter	2-3
IV.	Helfer / Figurant	3
V.	Teilnehmer	3-4
VI.	Ausländische Hunde	4
VII.	ZTP im Ausland	4-5
VIII.	STARTER-ZTP	5-6
IX.	Zuchtzulassung	6
X.	Abwicklung der Prüfung (Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die praktische Durchführung der ZTP) und Wesenseinstufung	6-7
		7-9
XI.	Schlussbestimmungen	9
XII.	Erklärung der Abkürzungen	10

© 2011 – 2018 copyright by Dobermann-Verein e.V., Hauptgeschäftsstelle München

- Urheberrecht -

Dieses Dokument ist urheberrechtlich nach deutschem Urheberrecht geschützt. Veröffentlichung, Vervielfältigung, Nachdruck sowie Verbreitung, auch einzelner Textpassagen, ohne schriftliche Genehmigung des Dobermann-Verein e.V. ist ausdrücklich verboten. Jedwede nicht autorisierte Nutzung durch andere Personen sowie Verfremdung sind ausdrücklich untersagt.